

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-80 jl-ck

Datum
23.04.2018

STARK III; Änderungen der STARK III-ELER und -EFRE Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.01.2018 haben wir Sie über die bevorstehende Änderung des dritten und letzten Antragsstichtags im Zusammenhang mit der STARK III-ELER-Richtlinie auf den 04.05.2018 informiert.

Mit dem im Ministerialblatt von 09.04.2018 veröffentlichten und als **Anlage** beigegefügt Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) vom 28.02.2018 wird nun unter Nr. 1 b) die Frist für den letzten Antragsstichtag auf den 04.05.2018 festgelegt.

In diesem Zusammenhang wurden weitere Änderung der STARK III-ELER-Richtlinie vorgenommen.

Es erfolgt unter Nr. 1 a) des Runderlasses vom 28.02.2018 u.a. die Aufnahme von klarstellenden Formulierungen zu den durch die EU als kofinanzierungsfähig anererkennungsfähigen öffentlichen Mitteln.

Unter Nr. 1. a) dd) des Runderlasses wird in Bezug auf Nummer 5.2. Abs. 3 der STARK III-ELER-Richtlinie nun eindeutig klargestellt, dass die von Zuwendungsempfängern zu leistende Umsatzsteuer generell förderfähig ist.

Neu sind die erleichterten Ausnahmeregelungen hinsichtlich der durch die STARK III-ELER-Richtlinie vorgegebenen Fristen für den Baubeginn und den Bewilligungszeitraum. So beinhaltet die bisherige STARK III-ELER-Richtlinie unter Nummer 6.3, dass der Baubeginn des Vorhabens innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgeführt sein muss, dass das Vorhaben innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung auszuführen ist und eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums als grundsätzlich nicht möglich angesehen

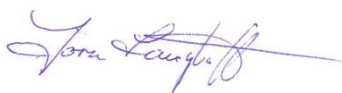
hen wird. In der bisherigen Bewilligungspraxis hat sich jedoch laut MF gezeigt, dass Antragsteller, die bereits einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, nur mit großer Mühe oder sogar mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit letztlich nicht in der Lage waren, die in der Förderrichtlinie bisher geregelten Fristen einzuhalten. Die neue Ausnahmeregelung soll diesem Umstand Rechnung tragen. **Sie tritt zudem rückwirkend zum 06.10.2015 in Kraft.**

STARK III plus EFRE-Richtlinie

Die erleichterten Ausnahmeregelungen hinsichtlich Baubeginn und Bewilligungszeitraum wurden auch für den Bereich EFRE geschaffen. Dementsprechend erfolgte durch den Runderlass des MF, der Staatskanzlei und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.03.2018 eine Anpassung der STARK III plus EFRE-Richtlinie.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage